

Ergebnisprotokoll

Besprechung mit dem MIK und MBWSV NRW hinsichtlich einer möglichen Änderung des § 48 Abs. 2 OBG NRW am 13.12.2016 in der Geschäftsstelle des StGB NRW

I. Anwesende Teilnehmer:

Herr Wollgramm, MIK NRW

Frau Czerwionke, MIK NRW

Frau Schmitt, MIK NRW

Frau Busch, MIK NRW

Herr Stüben, MBWSV NRW

Herr Usath, MBWSV NRW

Herr Störmer, Stadt Hamminkeln

Herr Gerbrand, Geschäftsstelle StGB NRW

Frau Eink, Geschäftsstelle StGB NRW

II. Im Hinblick auf eine mögliche Änderung des § 48 Abs. 2 OBG NRW wird zwischen den Beteiligten folgender Konsens erzielt:

1. Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeiten

Derzeit sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

Die Anwesenden kommen darin überein, dass eine optionale Ausweitung der Zuständigkeit (Zuständigkeit auf Antrag) auf Mittlere kreisangehörige Kommunen im Interesse der Verkehrssicherheit sinnvoll sei.

Überhöhte sowie nicht angepasste Geschwindigkeit sei nach wie vor die Hauptunfallursache im Straßenverkehr. Ein sicheres Gesamtsystem Verkehr benötige eine flächendeckende und wirkungsvolle Verkehrsüberwachung. Eine hohe Kontrolldichte fördere die Regelbeachtung sowie die Verkehrsdisziplin. Als Vorbilder seien hier Länder wie die Schweiz, Niederlande und Spanien zu nennen.

Eine hohe Kontrolldichte sei aber nicht in allen Landesteilen NRW gleichermaßen gewährleistet. Eine Ausweitung der Zuständigkeit – optional – auf Mittlere kreisangehörige Städte sei deshalb als wirkungsvolles Mittel anzusehen, um den Flächendruck zu erhöhen.

Neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit würde durch eine Gesetzesänderung zudem bewirkt, dass Anordnungs- und Überwachungskompetenz künftig zusammenfallen, denn für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

2. Änderung der Verwaltungsvorschriften

Im Hinblick auf eine mögliche Zuständigkeitserweiterung bedürfe es zweckmäßigerweise auch einer Anpassung der Verwaltungsvorschriften:

a) Stärkung der Kreisunfallkommissionen

Die Rolle der Kreisunfallkommissionen solle in den Verwaltungsvorschriften dergestalt gestärkt werden, dass die Kreisunfallkommission die Kompetenz erhalten, verbindlich festzulegen, an welchen Stellen im Gebiet Mittlerer kreisangehöriger Städte eine Messung erfolgen dürfe.

So würde die polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung vor Ort aufeinander abgestimmt und der zielgerichtete Einsatz von Messeinrichtungen ermöglicht. Die Unfallkommission - besetzt mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, Polizei und des Straßenbaulastträgers - verfüge im Hinblick auf die Analyse und Bewertung von Unfallhäufungsstellen über eine hohe fachliche Kompetenz und sei deshalb besonders geeignet, um Gefahrenstellen zu identifizieren.

b) Stärkung der Rolle der Kreispolizeibehörden

Nach 48.26 der VV OBG sind die Messstellen sowie Zeitpunkt und Dauer der Überwachung im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festzulegen. Denkbar sei, dass statt eines Benehmens, künftig ein Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde (Kreisordnungsbehörde, Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt) und der Kreispolizeibehörde herzustellen sei.

Im Interesse einer aufeinander abgestimmten Verkehrssicherheitsarbeit, sei eine verstärkte Kooperation zu begrüßen.

c) Ausnahme für „sensible Bereiche“

Nach Änderung des § 45 Abs. 9 der StVO vom 30.11.2016 bedarf es für die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen – insbesondere vor Schulen, Kindertagesstätten, Altenheimen und Krankenhäusern – keiner „besonderen“ Gefahrenlage mehr. In Analogie zu dieser Regelung sollten künftig neben den Kreisordnungsbehörden und den Großen kreisangehörigen Städten auch die Mittleren kreisangehörigen Städte ermächtigt werden, in diesen sensiblen Bereichen nach eigenem Ermessen und zu jeder Zeit Geschwindigkeitsüberwachungen mit mobilen Gerätschaften durchzuführen, um dem besonderen Si-

cherungsbedürfnis der schwächeren Verkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen. Demgegenüber ist bei der mobilen Überwachung an anderen Stellen im Straßennetz und bei Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen stets das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde erforderlich.